

Allgemeine Verkaufsbedingungen der EMS-CHEMIE AG

1. Abschluss des Vertrages

Die zu liefernde Ware wird ausschließlich im Vertrag definiert und vereinbart. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, nachdem EMS-CHEMIE AG (der "Lieferant") die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt hat. Mit der Bestellung anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. In jedem Vertrag für Lieferung von Ware an einen Käufer kommen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Anwendung. Keine widersprechenden käuferspezifischen Anforderungen, andere Bestimmungen und/oder Bedingungen, insbesondere allgemeine Verkaufsbedingungen des Käufers, bilden Gegenstand eines Vertrages, es sei denn, der Lieferant stimmt diesen schriftlich zu. Nachfolgende Änderungen sind nur gültig mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Muster gelten als eine nicht bindende durchschnittliche Form der Ware.

2. Preise

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Preise in Schweizer Franken zu verstehen, exklusive Verpackung, Ex Works Domat/Ems, Schweiz, gemäss Incoterms 2000. Die Preise basieren auf den anzuwendenden Faktoren/Tarife gültig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Wechselkurs für Fremdwährungen, Rohmaterialpreise, Gehälter, Fracht, Zölle und andere Tarife). Sollten sich irgendwelche Faktoren/Tarife in beträchtlichem Ausmass zu Ungunsten des Lieferanten ändern, z.B. als Folge von offiziellen Massnahmen, ist der Lieferant berechtigt, die Preise angemessen und im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten und kann jederzeit durch den Lieferanten vom Käufer - zu Lasten von Käufers Kosten - zurückgefordert werden, solange der Preis nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer wird alle Dokumente beibringen und erforderlichen Massnahmen gemäss dem anwendbaren Recht erfüllen, um die Rechte des Lieferanten gemäss dieser Bestimmung zu schützen. Sollte der Eigentumsvorbehalt im Land des Käufers rechtsunwirksam sein, wird der Käufer auf Anforderung des Lieferanten andere gleichwertige Sicherheit beibringen.

4. Lieferung

Lieferdaten und/oder Lieferzeiten sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nicht bindend. Im Fall von Verzögerung der Lieferung vermag erst die schriftliche Mahnung des Käufers mit angemessener Nachfristansetzung den Lieferanten in Verzug zu setzen. Keine Haftung entsteht für den Lieferanten für irgendwelche Verzögerung oder Schlecht-/Nichterfüllung, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche ausserhalb seiner Kontrolle und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie, jedoch nicht abschließend, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohmaterialien, Transportunterbrüche, offizielle Massnahmen, Verzug seitens von Unterlieferanten, wie auch Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages bis auf weiteres unökonomisch machen. Solche Umstände entbinden den Lieferanten von seinen Lieferverpflichtungen für die Dauer solcher Umstände einschliesslich deren Nachwirkungen ohne Nachlieferverpflichtungen für den Lieferanten. Solche Umstände berechtigen den Lieferanten, den Vertrag teilweise oder vollständig aufzulösen, wobei dies den Käufer zu keinen Schadenersatzansprüchen und/oder Klagen berechtigt.

5. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet dem Käufer, dass die hierunter gelieferte Ware in Übereinstimmung mit der Produktbeschreibung geliefert wird, wobei sich die Gewährleistung nur auf Ware erster Qualität und nicht Minderqualität oder Sonderposten bezieht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 8 (acht) Wochen ab Datum der Lieferung (nachstehend "Gewährleistungsfrist") unter der Bedingung, dass die Ware gemäss üblichen Industriestandards und Konditionen gelagert und eingesetzt wurde. Der Käufer muss die Ware nach erfolgter Lieferung überprüfen. Der Käufer muss dem Lieferanten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich Meldung erstatten über alle Mängel, die bei einer üblichen Überprüfung in Bezug auf die vom Lieferanten an den Käufer gelieferte Ware entdeckt werden können, ansonsten die Ware als vom Käufer akzeptiert gilt. Alle anderen Mängel müssen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Feststellung des Mangels, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeldet werden. Die einzige und exklusive Haftung des Lieferanten besteht darin, eine allfällige Fehlmenge bei der gelieferten Ware auszugleichen und ferner, wobei ausschließlich der Lieferant über den Rechtsbehelf entscheidet, die Ware zurückzunehmen oder zu ersetzen oder dem Käufer eine Preisreduktion zu gewähren, sofern der Mangel nicht vom Käufer zu vertreten ist. In jedem Fall kann der Käufer die Ware nur mit Zustimmung des Lieferanten zurückgeben. Sofern der Käufer es unterlässt, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Lieferung Mängel zu melden - wobei allfällige versteckte Mängel innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Feststellung zu melden sind, jedoch in jedem Fall innerhalb der Gewährleistungsperiode - gilt die Ware als vom Käufer akzeptiert. Sofern die Ware ersetzt wird, erstreckt sich die absolute Gewährleistungsfrist auf maximal 16 (sechzehn) Wochen ab Datum der ursprünglichen Lieferung.

Die vorerwähnten, expliziten Gewährleistungen sind nicht übertragbar und verstehen sich anstelle jeglicher anderer Gewährleistung in Bezug auf die hierunter gelieferte Ware. Der Lieferant erteilt keine weitere Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit. In jedem Fall gilt die Ware als vertragskonform trotz geringfügigen Abweichungen in Aussehen und Eigenschaften bedingt durch Rohmaterialien- oder Herstellungsgegebenheiten.

6. Lieferbedingungen

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex Works Domat/Ems, Schweiz, gemäss Incoterms 2000. Sollte die Lieferung - aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat - verzögert oder verhindert werden, wird die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert.

7. Gewichte

Alle vereinbarten Quantitäten und Gewichte verstehen sich unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/- 10%. Sofern nicht ausdrücklich ein offizielles Wägen der Ware verlangt wird, gilt das vom Lieferanten bestimmte Gewicht als Basis für die Preiskalkulation.

8. Verzug des Käufers

Sollte der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug sein, ist der Lieferant berechtigt, Zinsen zu 3% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu belasten (oder zu Bedingungen anwendbar gemäss lokalem Recht) (dieser Zinssatz gilt sowohl nach als auch vor einer gerichtlichen Verfügung oder Urteil zugunsten des Lieferanten in Bezug auf den ausstehenden Saldo), weitere Lieferungen zu suspendieren - auch solche in Transit - und allfällige, gewährte Fristen oder Stundungsfristen bezüglich der Bezahlung für frühere Lieferungen zu annullieren.

Sollten irgendwelche Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, insbesondere bei auftretenden Zahlungsverzögerungen seitens des Käufers, ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen, Depotleistungen oder Banksicherheiten - welche für den Lieferanten zufriedenstellend sind - abhängig zu machen.

Sollte der Käufer in Verzug geraten, ist der Lieferant im weitern berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Notifikation oder weitere Verpflichtungen jeglicher Art aufzulösen.

9. Beratung

Der Lieferant kann den Käufer nach bestem Wissen aufgrund von Forschungsarbeit und Erfahrung beraten. Alle Daten und Informationen, die der Lieferant dem Käufer so in Bezug auf die Eignung und Anwendung der Ware zur Verfügung stellt, sind ohne jegliche Gewährleistung, nicht bindend und entbinden den Käufer nicht von der Durchführung eigener Tests und Versuche.

Der Käufer ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen beim Gebrauch der Ware des Lieferanten.

10. Haftung

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag/in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und soweit gesetzlich erlaubt, haftet der Lieferant für Schaden verursacht im Zusammenhang mit dem Vertrag nur bei Nachweis seiner groben Fahrlässigkeit oder rechtswidrigen Absicht und die Gesamthaftung ist beschränkt auf den Kaufpreis des Vertrages und jedenfalls besteht keinerlei Haftung für indirekten oder Folgeschaden wie, jedoch nicht abschließend, Einkommensverlust, Gewinnverlust, Gebrauchsverlust, Kapitalverlust, Produktionsverlust oder Kosten im Zusammenhang mit Betriebsunterbruch. Rechnungen für gelieferte Ware können nur mit Forderungen in Bezug auf unbestrittene Beschwerden verrechnet werden.

11. Teilnichtigkeit

Sofern sich eine Bestimmung des Vertrags, oder deren Anwendung auf bestimmte Personen oder Umstände, als nichtig oder rechtsunwirksam erweist, werden die verbleibenden Bestimmungen des Vertrags und die Anwendung der in Frage stehenden Bestimmung auf andere Personen oder Umstände - ausgenommen die als nichtig oder rechtsunwirksam erachtete - nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

12. Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit, anwendbares Recht

Gerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist bei den kompetenten Gerichten am Domizil des Lieferanten.

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht ohne Berücksichtigung der Prinzipien des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.